# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2966/74 DER KOMMISSION

**vom 25. November 1974**

**über Übergangsmaßnahmen im Bereich der Währungsausgleichsbeträge im Zuge der Aussetzung der Anwendung von Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2497/74 [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 wurden Währungsausgleichsbeträge im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern eingeführt, die die Inzidenz der Währungsmaßnahmen ausgleichen sollten, die sonst das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik hätten stören können.

In Artikel 4a Absatz 2 dieser Verordnung ist vorgesehen, daß die auf Grund einer niedrigeren Bewertung der betreffenden Währungen anwendbaren Ausgleichsbeträge im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und mit dritten Ländern die Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern nicht übersteigen dürfen. In einigen Bereichen hat diese Regel zur Verringerung und sogar zur völligen Aufhebung der Währungsausgleichsbeträge geführt.

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2497/74 des Rates vom 2. Oktober 1974 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 wurde die Anwendung dieses Artikels mit Wirkung von 21. Oktober 1974 ausgesetzt.

Für Händler, die vor Erlaß dieser Maßnahme des Rates einen Vertrag mit im voraus festgesetzten Bedingungen abgeschlossen haben, hat die Aussetzung dieser Regel zu einer größeren Belastung bei der Ausfuhr geführt, als bei Abschluß des Vertrages vorherzusehen war.

Um diese nichtvorhersehbare Belastung der Händler zu vermeiden, sind die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, in bestimmten Fällen den Ausgleichsbetrag oder den Teil des Ausgleichsbetrags, der dem erhöhten Währungsausgleichsbetrag entspricht, nicht zu erheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschüsse für Getreide, Geflügelfleisch und Eier, Schweinefleisch, Milch und Milcherzeugnisse und Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Führt die in der Verordnung (EWG) Nr. 2497/74 vorgeschriebene Aussetzung der Anwendung des Artikels 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 zur Anwendung oder zur Erhöhung von Währungsausgleichsbeträgen, so sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, im Billigkeitsweg und unter nachstehenden Bedingungen auf die Erhebung des Währungsausgleichsbetrags oder des der Erhöhung entsprechenden Teils dieses Betrages zu verzichten.

*Artikel 2*

(1) Artikel 1 gilt nur für Ausfuhren nach Mitgliedstaaten oder dritten Ländern, die auf Grund von vor dem 20. September 1974 verbindlich abgeschlossenen Verträgen durchgeführt wurden.

(2) Von der in Artikel 1 genannten Ermächtigung kann nur auf Antrag, der innerhalb von 10 Tagen ab Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen ist, Gebrauch gemacht werden, wenn der Betroffene bei Antragstellung nachweist, daß die Erhebung des wiederangewendeten oder erhöhten Währungsausgleichsbetrags für den Ausführer oder seinen Vertragspartner eine übermäßige zusätzliche Belastung bedeuten würde, die auch bei aller erforderlichen und üblichen Umsicht nicht vermieden werden konnte.

(3) Von der in Artikel 1 genannten Ermächtigung kann nur Gebrauch gemacht werden :

a) im Handel mit dritten Ländern, wenn eine Ausfuhrlizenz erforderlich ist : für die Ausfuhren, die während der Gültigkeitsdauer der ausgestellten Lizenz getätigt werden ;

[1] ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 268 vom 3. 10. 1974, S. 5.

b) in den anderen Fällen : für die Ausfuhren, die innerhalb von drei Monaten nach dem 20. September 1974 getätigt werden.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Kriterien, die sie bei der Anwendung der in Artikel 1 genannten Ermächtigung zu befolgen gedenken.

Außerdem teilen die Mitgliedstaaten der Kommission vierteljährlich die Fälle mit, in denen sie tatsächlich von der Ermächtigung Gebrauch gemacht haben.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt für Ausfuhren, die vom 21. Oktober 1974 an getätigt worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI